



Satzungen

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze und sonstige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben sowie bei Einsätzen, die durch Brandmeldeanlagen ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat
(Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), der §§ 1, 2 und 29 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23. Januar 2007, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 folgende Feuerwehrgebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

¹ Die Feuerwehr ist eine öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde. ² Ihre Aufgaben werden durch die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr vom 23. Juni 2016, in der jeweils geltenden Fassung festgelegt. ³ Für Einsätze und sonstige Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben sowie bei Einsätzen, die durch Brandmeldeanlagen ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen**

(1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
2. andere als die in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
3. freiwillige Einsätze, insbesondere
 - a) die Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b) die Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen und dergleichen,
 - c) das Einfangen von Tieren,
 - d) das Auspumpen von Räumen,

- e) die Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - f) die Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - g) die Stellung von Feuerwehreinsatz- und -hilfskräften, Feuerwehrfahrzeugen sowie feuerwehrtechnischem und sonstigem Gerät in anderen Fällen,
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
 5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

(2) Entgelte und Aufwendungen für die Inanspruchnahme Dritter bei Einsätzen nach Absatz 1 werden vom Verursacher als Gebühr erhoben.

§ 3 Gebührenpflichtige und -schuldner

¹ Gebührenpflichtige und -schuldner bei Einsätzen und sonstigen Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 bestimmen sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. ² Bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 bestimmen sich diese nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG. ³ Gebührenpflicht und -schuld beinhalten jeweils auch Entgelte und Aufwendungen nach § 2 Abs. 2. ⁴ Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührentarif

(1) ¹ Gebühren werden nach Maßgabe der Anlage erhoben, die nachfolgend auch als Gebührentarif bezeichnet wird. ² Diese Anlage ist Bestandteil dieser Gebührensatzung. ³ Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt diese in der gesetzlichen Höhe zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren hinzu. ⁴ Gebühren werden nach Aufwand berechnet, sofern keine Pauschalen für Einsätze und sonstige Leistungen in dieser Satzung festgesetzt werden.

(2) ¹ Bei der Gebühren- und Kostenberechnung nach Zeitaufwand gilt jede angefangene halbe Stunde erst ab der fünften Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. ² Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. ³ Maßgeblich ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken in das Feuerwehrhaus nach Einsatzende. ⁴ Bei einer Abfolge mehrerer Einsätze erklärt die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter den Beginn und das Ende eines Einsatzes.

(3) ¹ Die Gebühr kann bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz von Feuerwehreinsatz- und -hilfskräften, Feuerwehrfahrzeugen sowie feuerwehrtechnischem und sonstigem Gerät auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet werden. ² Bei vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos ausgelösten Einsätzen werden die tatsächlich entstandenen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

(1) ¹ Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz oder bei einer Abfolge mehrerer Einsätze mit der Erklärung der Einsatzleiter-

rin oder des Einsatzleiters über den Beginn des jeweiligen Einsatzes.² Dies gilt auch dann, wenn die gebührenpflichtige Person nach dem Beginn des Einsatzes auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von den Feuerwehreinsatz- oder -hilfskräften zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken in das Feuerwehrhaus nach Einsatzen oder bei einer Abfolge mehrerer Einsätze mit der Erklärung der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters über das Ende des jeweiligen Einsatzes.

(3) Soweit die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Jesteburg Gebührenpflichtige sind, erfolgt keine Veranlagung der Gebühr.

§ 6 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) ¹ Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor einer Leistungserbringung gefordert werden. ² Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

§ 7 Haftung

Die Samtgemeinde haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Feuerwehrfahrzeugen, feuerwehrtechnischem und sonstigem Gerät entstehen, soweit Feuerwehreinsatz- oder -hilfskräfte diese nicht selbst bedienen.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 15. Juli 2016 in Kraft.

(2) Am selben Tage tritt die Feuerwehrgebührensatzung vom 7. August 2015 außer Kraft.

Jesteburg, den 23. Juni 2016

Höper
Samtgemeindebürgermeister



Satzungen

Anlage zu § 4 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Einsätze und sonstige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben sowie bei Einsätzen, die durch Brandmeldeanlagen ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat (Feuerwehrgebührensatzung) vom 23. Juni 2016

Nr.	Tatbestand	Euro/Std.
1.	Pauschalierte Kostensätze für die Gebühren- und Kostenberechnung für Einsätze und sonstige Leistungen	
1.1	Personal Feuerwehreinsatzkräfte, je Person	58,64
1.2	Fahrzeuge Feuerwehrfahrzeuge einschließlich feuerwehrtechnischer Beladung, je Fahrzeug	
1.2.1	Tanklöschfahrzeuge	152,68
1.2.2	Löschgruppenfahrzeuge	127,18
1.2.3	Tragkraftspritzenfahrzeuge	122,47
1.2.4	Rüstwagen	140,16
1.2.5	Einsatzleitwagen	107,93
1.2.6	Mannschaftstransportwagen	99,96
1.2.7	Sonstige Fahrzeuge	Berechnung nach tatsächlichem Aufwand
	Fahrzeuge können nur mit Personal in Anspruch genommen werden; die Gebühren hierfür werden nach Nr. 1.1 erhoben.	

2.	Abrechnung nach tatsächlich entstandenen Kosten	
2.1	Verbrauchsmaterialien Verbrauchsmaterialien wie Bindemittel, Löschmittel, Insektenvertilger, Bauhölzer, Schließzylinder, Kleinmaterial	Berechnung nach aktuellem Tagespreis
2.2	Entsorgung Entsorgung von gesättigten Bindemitteln und sonstigen entsorgungspflichtigen Verbrauchsmaterialien	Berechnung nach aktuellem Tagespreis
2.3	Versorgung Versorgung von Feuerwehreinsatzkräften bei länger andauernden Einsätzen	Berechnung der tatsächlich entstandenen Kosten
3.	Sonstiges	
	Weitere Leistungen Leistungen, die nicht ausdrücklich aufgeführt sind	Gebührenerhebung nach Sätzen, die für ähnliche Leistungen festgesetzt sind, wobei der Wert des Gegenstandes und der Zeitaufwand berücksichtigt werden.